



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Reichsspiegel : (vom 21. Mai bis 2. Juni)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reichs Spiegel

(vom 21. Mai bis 2. Juni)

Sozialpolitik ist Nationalpolitik!

Fünfhundert Jahre brandenburgische Geschichte — Der Land von Nürnberg und die Junker — Neupreußischer Partikularismus — Der Zentralverband Deutscher Industrieller in München — Überschätzung des Geldes als sozial ausgleichender Faktor — Der evangelisch-soziale Kongreß in Essen — Hausindustrie-Kartelle — Überlandzentralen — Engere Fühlung mit der Landwirtschaft — Politische Hemmungen

Es muß ein herrliches Bewußtsein geben, auf eine Geschichte von einem halben Jahrtausend zurückblicken zu können und sich zu sagen: diese Geschichte hat mein Haus, haben meine Väter geschrieben! Fünfhundert Jahre sind am 30. Mai hingegangen, seit der erste Hohenzoller in Brandenburg einzog, um seinen Nachfahren den Boden zu bereiten für den stolzen Bau eines neuen Deutschen Reiches. Fünfhundert Jahre ständiger Kämpfe im Innern und nach außen, fünfhundert Jahre stetigen Aufstiegs!

Wenn es Kaiser Wilhelm dem Zweiten heute vergönnt ist, zusammen mit dem deutschen Volk und als dessen berufener Führer auf diese ruhmreiche Geschichte des Hauses Hohenzollern zurückzublicken, so dankt er es vor allem denen unter seinen Vorfahren, die ihre Zeit verstanden und die darum auch befähigt wurden, ihr den Stempel aufzudrücken. Die Mark und später Preußen sind den Hohenzollern auch nicht kampflos zu dem geworden, was sie ihnen heute sind. Wie der sandige Boden sich nur in mühseliger, beständig harter Arbeit fruchtbar machen ließ, so stellten auch die Bewohner nur nach heftigstem Widerstande ihre herrlichen Gaben in den Dienst der neuen Fürsten, die einst rein persönlich den Staat, das Allgemeinwohl verkörperten. Der „Land von Nürnberg“ mußte erst seine Überlegenheit über das märkische Junkertum erweisen, ehe dieses den neuen Staatsgedanken annahm und zur eigenen, sorgsam gepflegten Tradition erhob. Mit jenen blutigen Kämpfen, die den Individualitäten der Röckeritz und Tzenplitze galten, war es indessen nicht abgetan. Hat auch der brandenburgisch-preußische Adel den preußischen Staatsgedanken zu dem seinigen gemacht, so hat er es bis heute noch nicht vermocht, diesen Staatsgedanken immer und unter allen Umständen über seine eigenen Interessen zu stellen. Das soziale Moment, das Friedrich Wilhelm der Erste durch die Schaffung

des unvergleichlichen Beamtenkörpers und sein genialer Sohn durch sein Bekenntnis, der erste Diener des Staates zu sein, in die preußische Staatsidee hineingetragen, das soziale Moment, das die Botschaft Kaiser Wilhelms des Ersten und die Sozialpolitik des gegenwärtig regierenden Herrschers so scharf betont, ist dem brandenburgisch-preußischen Junkertum bis auf den heutigen Tag fast unverständlich geblieben. Nicht etwa aus Börsartigkeit oder Torheit, wie die Demokraten und vor allen Dingen die Süddeutschen unter ihnen meinen. Nein! vielmehr weil es diesen harten Menschen, die zwischen Elbe und Weichsel gerodet und gegraben haben, die ihren heutigen Reichtum und ihre Macht ebenso wie die Hohenzollern der persönlichen Tüchtigkeit ihrer Voreltern in erster Linie zu danken haben, nicht in den Schädel will, daß neben ihnen im Laufe der Jahrhunderte neue Menschen, breite Volksmassen entstanden sind, die, als Ganzes betrachtet, dem modernen Staat und damit auch seinem Oberhaupt genau ebensoviel wert sein müssen, wie sie selbst. Vor fünfhundert Jahren siegte die stärkere schwäbische Kultur über die natürliche Urwüchsigkeit der Brandenburger, und aus der Paarung beider sind die Schöpfungen entstanden, die wir unter dem Sammelbegriff des „Preußischen Staates“ bewundern, Schöpfungen, in denen brandenburgisch-preußische Urkraft solange kulturfördernd bleiben konnte, solange sie bereit war, sich an den älteren Quellen deutscher Kultur zu laben, — die aber immer noch zu verkümmern drohten, wenn sie gegen den Einfluß des deutschen Westens abgesperrt wurden.

Nach der grandiosen Befruchtung, die uns die Zeit von 1860 bis 1880 etwa brachte, befinden wir uns in Preußen seit einem Vierteljahrhundert wieder im Zeichen zunehmender steriler Ablehnung und Auslehnung gegen alles, was nicht ohne weiteres als von preußischer Herkunft erkannt wird oder gar aus dem deutschen Süden kommt. Der preußische Partikularismus regt sich mächtig; er hat bereits Formen angenommen, gegen die wir gerade als Preußen nicht scharf genug protestieren können: Im konservativen Lager kennzeichnet er sich durch den seit Kardorffs Tode vollzogenen Zusammenbruch der Reichspartei und wird bemäntelt durch einen Antisemitismus, wie ihn Alswardt gepflegt hatte, im liberalen Lager ist es ein Teil des reich gewordenen Unternehmertums, das ihm huldigt, und zwar derjenige, der sich kürzlich innerhalb der nationalliberalen Partei als allliberaler Verband organisiert hat.

Der neupreußische Partikularismus, wie ich die Erscheinung nennen möchte, ist daher durchaus nicht eine Domäne des preußischen Junkertums. Er schöpft sogar seine kräftigste Nahrung aus Ergebnissen einer Entwicklung, gegen die unsere Junker stets angekämpft haben, für die sie somit auch nicht verantwortlich zu machen sind: aus der Industrialisierung Preußens und aus dem raschen Entstehen der großen Städte.

Das politische Ergebnis der Industrialisierung Preußens ist die sozialdemokratische Partei. Der Kaiser hat sie einst als eine vorübergehende Erscheinung bezeichnet, — mit Recht, sofern es gelingt, das Milieu zu zerstören, in dem allein sie nur gedeihen kann. Was aber ist bisher geschehen, dies Werk zu vollbringen? Trotz des Widerstandes der im Zentralverbande deutscher Industrieller organisierten Unternehmer wurde unsere Sozialpolitik eingeleitet, die den Arbeitermassen mit Geld, durch indirekte Beteiligung am Unternehmergewinn, die Möglichkeit geben wollte, sich das Milieu ihres Daseins gesunder zu gestalten. Der Erfolg

ist ausgeblieben und das politische Problem der Sozialdemokratie ist als eine Kultur- und Lebensfrage für das preukische Volk drohender geworden als es je gewesen; (s. Claasen Heft 11 von 1912, S. 518.). Der Grund für diese betrübende Erscheinung liegt auf der Hand: die gewährten Barmittel reichen nicht nur nicht aus, um dem Arbeiter zu helfen, aus dem Milieu der Fabrikstadt herauszukommen, sie langen auch nicht zu, um es zu verschönern und gesunder zu gestalten; wo solches dennoch möglich geworden, da sind es die viel gescholtenen patriarchalischen Verhältnisse, da sind es freiwillige Leistungen humaner und weitblickender Unternehmer gewesen, nicht die sozialen Gesetze des Staates, die das Milieu verbesserten. Nun macht sich in den beteiligten Kreisen des Unternehmertums die Erkenntnis breit, daß die gewährten Barmittel niemals ausreichen werden und wenn auch die Arbeiterfürsorge die gesamten Unternehmergewinne verbrauchen sollte. Statt aber auf neue Mittel zu sinnen, beeilt man sich das Kind mit dem Bade auszuschütten und sich von der lästigen als unproduktiv empfundenen Ausgabe für die staatliche Arbeiterschutzgesetzgebung nach Möglichkeit zu befreien. Keinen anderen Sinn haben die Beschlüsse der Münchener Tagung des Zentralverbandes deutscher Industrieller und die Sammlung der Rechtsliberalen gegen die sogenannten „Übertreibungen der Sozialpolitik“ mit der Begründung, die ihnen Regierungsrat Dr. Schweighoffer, der Generalsekretär des Verbandes, gegeben hat. Eine solche Behandlung der sozialen Fragen kann nicht lebhaft genug bekämpft werden, denn sie stört den sozialen Frieden. Aber sie zeugt auch davon, daß die in Frage kommenden Unternehmer wissenschaftlich nicht gut beraten sind. Wenn die soziale Gesetzgebung bisher nicht den erhofften Erfolg gezeitigt hat, so liegt das an Zusammenhängen, für die unsere Arbeiterschaft nicht verantwortlich zu machen ist. Solange jede direkte oder indirekte materielle Aufbesserung sofort eine Steigerung der Mieten und daran anschließend der Bodenpreise nach sich zieht, kann die soziale Fürsorge, wie sie heute betrieben wird, keinen sozialen Frieden vorbereiten. Wir leiden an einer Überschätzung des Geldes, wenn wir glauben mit Barzahlung alle sozialen und kulturellen Nöte ausgleichen zu können, wie es eine Überschätzung des Geldes ist, wenn wir nationale Fragen lediglich als Geldfragen behandeln wollen. Die Absichten unserer Sozialpolitik können nie erreicht werden und unsere gesamte Sozialpolitik muß eine Sisyphusarbeit bleiben, sofern es uns nicht gelingt, ihr neue Gesichtspunkte zuzuführen und dem Gelde einen festen Wert zu geben. Das aber wäre nur möglich durch die Entziehung des Bodens aus dem freien Verkehr. Ich wage es zu hoffen, daß wir auf dem Wege über die Befestigung des bäuerlichen Besitzes auf dem Lande und durch die Wertzuwachssteuer in den Städten in hundert Jahren zu diesem Ziel gelangen werden. Aber damit wäre uns, die wir heute leben, nicht gedient. Denn wir bedürfen eines Ausbaues der Sozialpolitik, die bereits die heranwachsende Generation berücksichtigt. Pastor Rade hat auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß zu Essen das nächste Ziel richtig angegeben, wenn er die moralische Kräftigung des Individuums verlangt. Dazu aber gehört in erster Linie die Möglichkeit einer besseren Erziehung und Bildung unserer Arbeiterjugend und eine auf Dezentralisation hinstrebende Änderung in der Organisation der Fabrikbetriebe.

Es ist hier nicht der Ort, eingehend begründete Vorschläge auseinanderzusetzen; ich habe zu berichten, welche Gedanken die Welt um mich bewegen und

darf meine eigenen nur nebenbei hineinstreuen. Dennoch möchte ich angesichts der völligen Ratlosigkeit, die sich bei unseren Unternehmern auf der letzten Jahresversammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller zu München offenbart hat, auf Entwicklungsmöglichkeiten hindeuten, die vielleicht hier oder da Beachtung finden werden.

Oben wurde gesagt unserer Sozialpolitik müßten neue Elemente zugeführt werden, sie dürfe sich nicht allein auf die Geldzahlung stützen. Es wurde dabei vor allen Dingen an solche Maßnahmen gedacht, die sowohl die Anhäufung der Menschen an den Fabriktätten verringern, wie auch eine engere Fühlungnahme mit der Landwirtschaft ermöglichen. Ich frage mich: ist es notwendig, daß alle die Waren, die ausschließlich handwerksmäßig oder doch mit primitiven Maschinen hergestellt werden können, unbedingt dort fabriziert werden müssen, wo die Quadratrute Boden 1500 bis 2000 Mark kostet, während an anderen Stellen die Quadratrute für 20 Pfennig nicht loszuschlagen ist? Ist es kaufmännisch und betriebstechnisch z. B. unbedingt erforderlich, daß sämtliche Bügelriemen, Mündungskappen, Deichseln, gewisse Klempner- und Tapeziererarbeiten, die bei Krupp gebraucht werden, auf dem teuren Boden Essens besorgt werden müssen? Ließen sich nicht Betriebe mit hunderten von Arbeitern ohne Nachteil für die Güte der Ware und Exaktheit in der Lieferung irgendwohin nach Posen oder Pommern ausgliedern? Sollte sich nicht im Zusammenwirken des Genossenschafts- (Artell) Prinzips für die Arbeitgeber mit Überlandzentralen und ländlichen Siedlungsgesellschaften eine Organisation schaffen lassen, die es zunächst wenigstens einem Teil der Arbeiter ermöglichte, aus dem demoralisierenden Milieu der Fabrikstadt herauszukommen? Weiter: bietet nicht eine veränderte Organisation der Lehrlingsausbildung Möglichkeiten, bei denen die jungen Burschen wenigstens zum Teil von den Fabrikarbeiterzentren ferngehalten werden können?

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat auf seiner Tagung in München in einer besondern Resolution scharf hervorgehoben, wie seine Mitglieder stets bereit seien, den Anforderungen des Vaterlandes zu genügen, so begrüßten sie auch freudig die Verstärkung von Heer und Flotte. Was aber ist unser Vaterland ohne die Menschen darin, ohne unsere Volksgenossen? Oland! Das Vaterland ist die Nation und das Vaterland kann nur stark sein, wenn die Nation gesund ist. Die Nation ist aber auf dem Wege zu innerlichem Zusammenbruch, so lange mehr als ein Viertel von ihr und ihre Jugend in steigender Zahl unter den gegebenen Verhältnissen in den Fabrikzentren als Proletarier zusammengepfercht bleibt. Daß in diesen Worten keine Übertreibung liegt, beweisen die Ausführungen Slaasens, und der Zentralverband hätte sich manche Sympathien im Lande erworben, wenn er statt seiner durchaus negativen sozialpolitischen Resolution gezeigt hätte, daß er ein Verständnis für die tieferen Zusammenhänge unserer sozialen Entwicklung besitzt.

Ob der heutige Markgraf von Brandenburg aus dieser Sachlage die Konsequenzen zieht? Seine Aufgabe den modernen Brandenburgern gegenüber ist ungleich schwieriger als die seines Ahnherrn. Die „faule Grete“, die einst Friesack in Trümmern legte, ist längst den geistigen Mitteln der Staatskunst gewichen. Preußens völlige Entwicklung stagniert in der Furcht vor politischen Reformen, mit denen Süddeutschland uns vorangegangen ist und die die Süddeutschen uns anraten. In den Städten ist es der Hausbesitzerfreisinn, der die

bestehende Städteordnung schirmt, auf dem Lande der Großgrundbesitz, der die Kreisordnung nicht antasten lassen will, im Staat aber verbünden sich Konservative, Liberale und Merikale, um jede Änderung des Wahlrechts in demokratischem Sinne zu hintertreiben. Ginge mit dieser Abwehr Hand in Hand ein zielbewußtes Streben des Bürgertums zur Beseitigung der inneren Ursachen des Anwachsens der Sozialdemokratie, so wäre dagegen nichts zu sagen. Auf die Form des Wahlrechts kommt im Grunde genommen nicht an! Aber das ist ja gerade der Grund für den politischen Starrsinn der in Preußen herrschenden Kreise, daß man den Nährboden für die Sozialdemokratie nicht beseitigen will, weil damit einige wirtschaftliche Opfer verbunden wären! Und so wird die Regierung des Markgrafen von Brandenburg die Widerstrebenden entweder wie vor fünf-hundert Jahren zu ihrem Glück zwingen müssen und dadurch die Fundamente des preußischen Staates und deutschen Reiches zweckmäßig ergänzen oder Preußen wird durch die in ihm bestehenden Gegensätze und Widersprüche seine Bedeutung für Deutschland einbüßen. (Vergl. Schiele: Die Schicksalsstunde der deutschen Landwirtschaft in Nr. 22.) Sozialpolitik ist richtig angefaßt Nationalpolitik!

G. Cl.

Diplomatische Vertretungen der deutschen Einzelstaaten untereinander

Gesandte senden und empfangen zu können, ist eine Eigenschaft, die die vollberechtigten Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft, d. h. die souveränen Staaten auszeichnet. Die Staaten des Deutschen Bundes waren souveräne Staaten, und als solche hatten sie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Wenn man ihnen dieses Recht beließ, auch als sie durch ihren Eintritt in den Norddeutschen Bund bzw. in das Reich ihre Souveränität aufgaben, so war das eine achtenswerte Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse, die geeignet war, die Gewöhnung an die staatsrechtlichen Umwälzungen von 1867 und 1870 zu erleichtern. Aus 1867 und 1870 aber wurde 1912, mehr als vier Jahrzehnte gingen ins Land und die Gewöhnung trat längst ein, aber trotz alledem sind wir nicht viel weiter gekommen, sondern sehen gerade, wie in den Zeiten des Bundes deutsche Staaten untereinander dauernde diplomatische Vertretungen unterhalten. Die Erkenntnis, daß es an der Zeit ist, dieses Residuum einer früheren Periode unserer Geschichte zu beseitigen, ist zwar seit langem in weiten Kreisen des Volkes vorhanden. Ein Zeichen dafür sind Auseinandersetzungen, wie sie soeben in der zweiten Kammer des württembergischen Landtags vor sich gingen, die die Frage erwog, ob es sich nicht empfehlen möchte, die württembergische Gesandtschaft in Preußen, Bayern und Baden aufzuheben zu Nutz und Frommen einer vereinfachten Staatsverwaltung und des Staatsäckels. Auch in Preußen, Bayern, Baden haben wir derartige Verhandlungen gehabt. Einen beachtlichen Erfolg haben sie bisher nur in Baden gehabt, wo die zweite Kammer die Aufhebung der badischen Gesandtschaft in München, die zugleich in Stuttgart beglaubigt ist, beschloß. Ob diesem Beschluß die Tat folgt, steht dahin. Die meisten Gesandtschaften bei den deutschen Einzelstaaten unterhält Preußen: es hat Gesandte in München, Stuttgart, Dresden, Karlsruhe, Darmstadt, Weimar, Oldenburg und Hamburg, von denen verschiedene auch bei anderen Höfen bzw. Senaten beglaubigt

sind, so daß Preußen letzten Endes bei allen deutschen Staaten mit Ausnahme von Waldeck, dessen Verwaltung es bekanntlich führt, vertreten ist. Umgekehrt empfängt Preußen auch die meisten einzelstaatlichen Gesandten. Daraus ergibt sich, daß das Stück Partikularismus, das in dem Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten liegt, in wirksamster Weise beseitigt würde, wenn Preußen sich zu dem Standpunkt durchzurufen vermöchte, daß die Institution nicht mehr zeitgemäß ist. Und sie ist nicht mehr zeitgemäß; sie paßt nicht mehr in eine Zeit, die so vielfältige Möglichkeiten des Verkehrs und so leistungsfähige Kommunikationsmittel aufweist, wie die unsrige. Unaufhörlich stehen die Regierungen der Einzelstaaten in persönlichem Verkehr; dafür sorgen die Verhandlungen des Bundesrats, dessen Tätigkeitsgebiet einen 1870 nicht geahnten Umfang angenommen hat; dafür sorgen ungezählte Konferenzen und Besprechungen der Vertreter einzelstaatlicher Ministerien, die schon heute trotz der Gesandtschaften stattfinden. Sollte hier und da sich die Notwendigkeit ergeben, gewisse Fragen nicht durch Verwaltungsbeamte zu erledigen, sondern durch geschulte Diplomaten, so steht nichts im Wege, besondere Gesandte zu den in Rede stehenden Verhandlungen zu entsenden. Dauernder einzelstaatlicher Gesandtschaften bedarf es heute nicht mehr; die für sie aufgewendeten, nicht unbeträchtlichen Summen dürften eine zweckmäßigere Verwendung finden können.

Monzambano

Justizbeschwerden aus Kamerun

Bericht der Handelskammer für Südkamerun — Ausbildung einer Farbigenrechtsordnung — Mangelnde Kenntnis des Eingeborenenrechts — Handelskammer zu Kribi — Scharfe Strafen notwendig

Schwere Anklagen gegen die deutsche Eingeborenenrechtspflege enthält der soeben erschienene, die Jahre 1908 bis 1911 umfassende Bericht der Handelskammer für Südkamerun. Gemäßigt in der Form, scharf in der Sache, bedeutsam durch ihren allgemeinen kolonialpolitischen Gehalt, verdienen sie zur Kenntnis eines weiteren Forums zu gelangen, als es sich kolonialen Handelskammerberichten im allgemeinen darzubieten pflegt.

Als Grundlage der Ausbildung einer Farbigenrechtsordnung bezeichnet der Bericht „die vernünftige und in dauernder Rechtsprechung geübte Anpassung des Eingeborenenrechts an das europäische Recht“, fügt aber hinzu, daß es zum schweren Schaden der Kolonie an praktischen und erfolgreichen Versuchen auf dem bezeichneten Wege fehle, trotzdem die Gesetzgebung umfassende Freiheit in der Rechtsanwendung gegenüber den Eingeborenen gewähre*). Die gegenwärtige Rechtsprechung beschränke sich auf eine mehr oder weniger weitgehende analoge Anwendung des europäischen Rechts, an dem man über-

*) Nach § 4 des Schutzgebietesgesetzes unterliegen die Eingeborenen dem deutschen Recht nur „insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird“. Eine solche kaiserliche Verordnung ist aber für Kamerun — abgesehen vom Grundstücksrecht — nicht ergangen. Die Eingeborenengerichtsbarkeit wird nicht vom Bezirksrichter, sondern vom Bezirksamtmannt ausgeübt, sie ist nicht an bestimmte Formen gebunden; daher auch die Bezeichnung „summarische Gerichtsbarkeit“.

ängstlich festhalte, obwohl es weder die Aufgabe noch die Fähigkeit habe, die Beziehungen der weißen zur schwarzen Rasse oder der Angehörigen der schwarzen Rasse untereinander zu regeln. Die Ursachen der überspannten Anwendung des der Eingeborenenjustiz inadäquaten Europäerrechts erblickt die Handelskammer zunächst in der mangelnden Kenntnis der Eingeborenen Sprache und des Eingeborenenrechts bei der Mehrzahl der zur Rechtsprechung berufenen Beamten. Diese Ausstellungen möchten wir uns freilich nicht in vollem Umfange zu eigen machen. Denn gerade in den letzten Jahren ist für die Ausbildung der Kolonialbeamten in den Eingeborenen Sprachen außerordentlich viel geschehen; allerdings ist der Erfolg dadurch beeinträchtigt, daß die Verwaltung sich immer noch nicht entschlossen hat, gegen die Verwendung des Negerenglisch seitens der Behörden energisch vorzugehen. Und was die Kenntnis des Eingeborenenrechts anbetrifft, so läßt sich diese, wie der Bericht selbst ganz richtig sagt, „erst durch langjährige Erfahrungen und gründliche Kenntnis des Charakters der Eingeborenen“ erwerben. Das einzige, was die Kolonialverwaltung in dieser Richtung tun kann, ist, daß sie den „Lehrgang“ der Eingeborenenrichter nicht durch vermeidbare Versetzungen von einem Ort zum anderen unterbricht. Zustimmung dagegen verdient es, wenn es die Handelskammer als einen schweren Mißgriff der Verwaltung bezeichnet, daß die Eingeborenenrechtspflege unter die Oberaufsicht des Obergerichters, d. h. der höchsten Instanz der Weißenrechtspflege, gestellt ist. Denn wenn das Gesetz die Eingeborenenjustiz als Verwaltungsangelegenheit, deren oberstes Prinzip die kolonialpolitische Zweckmäßigkeit ist, behandelt und sie deshalb dem Bezirksamtmann überträgt, dann ist es widersinnig, an ihre Spitze einen Beamten zu stellen, der mit der aktiven Verwaltung keine berufliche Fühlung hat; dessen Hauptberufstätigkeit vielmehr gerade darauf abgestellt ist, Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit nicht zur Geltung kommen zu lassen.

Die nachteiligen Folgen der unzeitgemäßen Europäisierung der Eingeborenenrechtspflege werden dann näher nachgewiesen. Namentlich in der Strafjustiz mache sich unter dem Druck der Zentralstelle eine humanisierende Tendenz geltend, die von den Eingeborenen als Schwäche oder gar als Furcht gedeutet werde, die Aufgabe des Bezirksamtmanns, kriegerische und unruhige Stämme im Zaum zu halten, nicht eben erleichtere und eine steigende Kriminalität zur Folge habe. Charakteristisch ist auch die Mitteilung, daß, als im Jahre 1909 eine Reihe von Angehörigen des Ngumbastammes wegen gewerbmäßiger Begehung von Diebstählen, Betrügereien, Unterschlagungen und Hehlereien zu geringen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, Unzufriedenheit unter den Angesehenen jenes Stammes entstand, weil die verhängten Strafen zu — milde seien: die schuldigen Landsleute müßten gehängt werden, weil auf andere Weise ihrem Treiben kein Ziel gesetzt werde, und weil dieses Treiben den ganzen Stamm in Mißkredit bringe. Auch wir glauben, daß diese Anschauung der Eingeborenen, welche die deutsche Strafrechtslehre kurz als Abschreckungstheorie bezeichnet, von einer

vernünftigen Kolonialpolitik nicht plötzlich und unvermittelt preisgegeben werden sollte, und stimmen der Handelskammer zu Kribi zu, wenn sie sagt: „Die Anschauungen bei Kulturvölkern dürfen bei Erwägung derjenigen Mittel, mit denen niedrig stehende Völker zur Erkenntnis der primitivsten Grundbegriffe des privaten Rechts zu erziehen sind, nicht hervorgeholt werden, weil jene Anschauungen mit den Lebensverhältnissen und den entwickelten moralischen Eigenschaften der Staatsbürger eines Kulturstaats rechnen.“ Dazu kommt, daß die Eingeborenen, ihrer eigenen Strafgerichtsbarkeit überlassen, bis vor kurzem ein System grausamer körperlicher Strafen angewendet haben und deshalb vorläufig nur scharfe Strafen wirklich als Übel empfinden. Eine rein nach europäischem Rechtsempfinden geübte Straffjustiz kann daher nicht als geeignetes Kampfmittel gegen Zucht- und Gesetzlosigkeit Farbiger angesehen werden. Man darf nicht vergessen, daß das Gefängnis dem Eingeborenen eine Reihe von Vorteilen bietet, die er im gewöhnlichen Leben oft vermissen muß, so eine bequeme Unterkunft und kräftige, wohlschmeckende Nahrung; und die Arbeiten, die er, übrigens nicht im Gefängnis selbst, sondern in der freien Natur als Gefangener zu verrichten hat, sind nicht schwerer als diejenigen, die einem freien Steuerarbeiter obliegen. Und auf der anderen Seite hat die vom Europäer verhängte Strafe für den Eingeborenen weder gesellschaftliche noch wirtschaftliche Nachteile zur Folge. So wird es begreiflich, daß er den Europäer, der sich scheut, die Verletzung des Eigentums und anderer Rechtsgüter mit der seinem Empfinden und seiner Entwicklungsstufe angepaßten barbarischen Strenge zu ahnden, für schwächlich und töricht hält und für wert, bestohlen zu werden.

Nach alledem muß — die Erfahrung bestätigt es — eine Eingeborenenstrafrechtspolitik, für welche modernes europäisches Recht und nicht das Recht der Eingeborenen mit seinen schärferen Strafen und mit seiner Gesamthaftung der Stammes- oder Dorfgemeinschaft die Grundlage bildet, notwendig Fiasco machen. In der Sitzung vom 26. November 1910, an welcher auch der Gouverneur Dr. Gleim teilnahm, führte der Vorsitzende der Handelskammer im Einverständnis mit deren Mitgliedern aus:

„Früher als wir hier noch nicht so viele beengende Verordnungen und Gesetze hatten, ging die Praxis davon aus, in der Familie, der Dorfschaft und dem Stamm auf allen Gebieten des Rechtes, auch des Strafrechts, Gesamtgläubiger und =schuldner zu sehen. Den politischen Vertreter dieser Verbände, den Häuptling, machte man bis zur Auslieferung des Haupttäters für die Tat — und bis zur Bezahlung des Schadens für den Schaden verantwortlich. Der Häuptling zog es vor, den Täter zu benennen, als selbst Gefangener zu sein, und die geraubten Güter kamen plötzlich wieder zum Vorschein. Weil diese Praxis nach unserem heimischen Strafrecht keine gesetzliche Grundlage hat, hielt man in Berlin ihre Anwendung für unzulässig und schlichtete die Beamten, die auf Grund der Kenntnis des Eingeborenenrechts sich nach wie vor zu dem alten Verfahren bekamen, dadurch ein, daß man ihr Vorgehen mit Nötigung, Freiheitsberaubung und Amtsmißbrauch auf eine Stufe stellte. Seitdem ist von Jahr zu Jahr die Eingeborenenpolitik schwächer geworden, und man ging immer weiter in dem gefährlichen Bestreben, der falsch unterrichteten öffentlichen Meinung zu Hause Konzessionen an das Schlagwort Humanität zu machen. Hand in Hand damit ging die

Verminderung des Ansehens der weißen Rasse und die zunehmende Gefährdung von Leben und Eigentum der Europäer. . . . Die Angehörigen von Kameruner Urwaldstämmen sind keine europäischen Staatsbürger. Man sollte die oberste Leitung der summarischen Gerichtsbarkeit Männern anvertrauen, die sich durch lange und ständige Berührung mit den Eingeborenen die unentbehrlichen Erkenntnisse und Erfahrungen gesammelt haben. . . . Man fange an, den Eingeborenen als das zu behandeln, was er zurzeit ist, und nicht als das, als was ihn juristische Fiktionen hinstellen.“

Der Handelskammerbericht hebt noch ausdrücklich hervor:

„Auch der Vertreter der katholischen Mission in Kribi, der den Verhandlungen der Kammer beiwohnte, sprach sich dahin aus, daß die Strafen an Eingeborenen auf eine Weise vollstreckt würden, die mit dem Charakter der Strafe als eines Übels nicht zu vereinigen sei.“

Die Handelskammer wendet sich weiter gegen

„die prozessuale Gleichstellung des Europäers mit dem Schwarzen vor dem Richter. Obwohl der Eingeborene nicht beeidigt wird, schätzt der europäische Richter die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht geringer ein als die eines beeidigten Europäers. Dieses Verfahren trägt zur Überhebung der schwarzen Rasse viel bei. Schuld ist die oberflächliche Auslegung des Grundsatzes von der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Die Gleichbewertung der gesetzlichen Rechte deckt sich nicht mit der Gleichbewertung der dem Richter vom Gesetzgeber überlassenen Hilfsmittel zur Erforschung der Wahrheit. Das Gesetz entschuldigt den kolonialen Richter nicht, wenn er sich der Erkenntnis der besonderen physischen und moralischen Unterschiede zwischen Angehörigen der schwarzen und denen der weißen Rasse verschließt.“

Mit Recht beansprucht auch die Handelskammer eine Benachrichtigung des Strafantragstellers über das Ergebnis des Strafverfahrens und das Recht des Geschädigten, gegen die Entscheidung der Lokalbehörde in Eingeborenenstrafsachen Beschwerde an die höhere Instanz einzulegen. Mit Recht, denn der von den lokalen Behörden hervorgehobene Mangel ausdrücklicher Vorschriften steht dem nicht entgegen. Die entsprechende Anwendung der heimischen Bestimmungen ist nicht begründet, weil diese Bestimmungen von der heimischen Institution einer öffentlichen, zum Einschreiten verpflichteten Anklagebehörde ausgehen, die in der Organisation der kolonialen Eingeborenenstrafrechtspflege nicht vorgesehen ist.

Die vorstehend mitgeteilten Klagen und Beschwerden aus der Kolonie Kamerun erscheinen, wie angedeutet, der Beachtung, Prüfung und Berücksichtigung wert. Mögen sie deshalb im Mutterlande nicht ungehört verhallen!



Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Friedenau bei Berlin, Hedwigstr. 1a.

Sprechsprecher der Schriftleitung: Amt Pfalzburg 5719, des Verlags: Amt Bügow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dossauer Straße 36/37.